

Satzung des International Department des Karlsruher Institut für Technologie gGmbH über die Entgelte für das College Programm in der Carl Benz School of Engineering

vom 02. Januar 2018

Aufgrund des Angebots eines College Programms der Carl Benz School of Engineering unter dem Dach der International Department des KIT gGmbH tritt die folgende Satzung über die Entgelte in Kraft.

§ 1 Entgelte

Das International Department (ID) erhebt entsprechend der folgenden Satzung Entgelte für die Teilnahme am College Programm der Carl Benz School. Das parallel zum Bachelor Studiengang in Mechanical Engineering International (MEI) des KIT entwickelte Programm bietet Serviceleistungen an, um den Start für vorwiegend internationale Studierende in einem deutschsprachigen Umfeld reibungslos möglich zu machen und umfasst im Laufe des Programms Kurse und Maßnahmen, um einen erfolgreichen Studienabschluss zu begünstigen.

Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studierendenwerksgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Entgelte im College Programm betragen abhängig Status des Studierenden hinsichtlich des Semesters im Studiengang B.Sc. in Mechanical Engineering International (MEI):

Studien Semester der/des College Programm Teilnehmer*in	College Programm Entgelte			
	Pre-Semester Programm	Semester 1-6	wenn die Bachelor Thesis (BT) noch offen ist	wenn Prüfungen und BT offen sind
Vorsemester	4.700,-€			
1		7.000,-€		
2		7.000,-€		
3		7.000,-€		
4		7.000,-€		
5		7.000,-€		
6		7.000,-€		
7			3.000,-€	7.000,-€
8			1.500,-€	7.000,-€
9				3.000,-€
10				3.000,-€
11				3.000,-€
12				3.000,-€

§ 3 Zahlungsplan

Das College Programm läuft über das Jahr verteilt dem akademischen Kalender der Carl Benz School und dem Semesterplan des KIT folgend. Die Gesamtkosten pro Semester, die in § 2 genannt sind, sind vor dem jeweiligen Semesterstart zu entrichten.

§ 4 Bestimmung der Entgelte im Ausnahmefall

Aus Gründen, auf die die Teilnehmenden keinen Einfluss haben (beispielsweise langfristige Krankheit) oder im Falle von Urlaubssemestern, wird ein entsprechend vermindertes Entgelt erhoben, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.

§ 5 Erlass, Verminderung der Entgelte

(1) Entgelte können, durch die Antragstellung der betroffenen Personen, erlassen oder vermindert werden, wenn sie eine unzulässige Belastung darstellen.

(2) Personen, welche von den in § 1 genannten Entgelte befreit werden möchten, müssen vor Beginn der Kurse die Gründe und entsprechende Belege vorlegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf den Webseiten des ID in Kraft. Die Entgelte werden zum ersten Mal im Studienjahr 2018 erhoben.

Karlsruhe, den 1. Oktober 2018



*Dr.-Ing. Judith Elsner
(Geschäftsführung)*